

Ergänzende Unterlage

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark ist aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt zu entwickeln (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt konkretisiert diese Vorgabe (vgl. **Übersicht 1**). Insofern besteht die Aufgabe der Regionalplanung insbesondere in der Konkretisierung der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes und in der Umsetzung von weiteren Handlungsaufträgen.

Übersicht 2 gibt einen Überblick über die zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025 und ihre Relevanz für die Altmark.

Übersicht 3 benennt die im LEP LSA 2025 formulierten Handlungsaufträge und Gestaltungsräume für die Regionalplanung in der Altmark. Die Handlungs- und Gestaltungsaufträge werden unterschieden in obligatorische und fakultative Themen. Die obligatorischen Themen sind verpflichtend durch die Regionalplanung zu bearbeiten (MUSS) oder es besteht die klare Erwartung des Landes, dass diese Themen durch die Regionalplanung bearbeitet werden (SOLL). Nicht alle Themen müssen jedoch im Regionalen Entwicklungsplan mit Festlegungen untersetzt werden. Für die regionalen Kulturlandschaften und die Abstimmungs- und Kooperationsprozessen zu Zentralen Orten kommen ebenso informelle Instrumente wie Konzepte oder Netzwerke in Betracht. Die Bearbeitung der fakultativen Themen (KANN) ist den Regionalen Planungsgemeinschaften freigestellt. Hier sind insbesondere die regionalen Erfordernisse und der Bedarf zu prüfen.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft eigene Gestaltungsräume.

Vor dem Hintergrund des Arbeits- und Zeitaufwandes sollen zunächst insbesondere die obligatorischen Handlungsaufträge des LEP LSA 2025 umgesetzt und die zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025 räumlich konkretisiert werden. Ferner sollen einzelne fakultative und weitere Themen aufgenommen werden, die bereits im 1. Entwurf zur Anpassung des REP Altmark 2005 enthalten waren. Weitere Themen können bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt als Sachlicher Teilplan ergänzt werden. Priorität hat die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele bis zum 31.12.2027 (vgl. § 9a Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt).

1. Inhalte nach § 9 Absatz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt*

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, insbesondere festzulegen:

1. die Zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren),
2. die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur, insbesondere zu
 - a) Natur und Landschaft unter maßgeblicher Berücksichtigung des Ökologischen Verbundsystems und des Netzes "Natura 2000",
 - b) Landwirtschaft,
 - c) Rohstoffsicherung,
 - d) Wassergewinnung,
 - e) Tourismus und Erholung,
 - f) Kultur- und Denkmalpflege,
 - g) Hochwasserschutz einschließlich Schutz vor Vernässungen,
 - h) Erstaufforstung,
 - i) Gebieten zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
3. zu sichernde Standorte und Trassen für
 - a) regional bedeutsame Verkehrsstrassen,
 - b) regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe,
 - c) regional bedeutsame Standorte für Verkehrsanlagen,
 - d) regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - e) regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen,
 - f) regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen,
 - g) regional bedeutsame Standorte für sonstige Anlagen,
4. weitere, im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehaltene Festlegungen, insbesondere
 - a) Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten,
 - b) Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten,
 - c) Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen.

* das Landesentwicklungsgesetz soll noch geändert werden; davon wird auch § 9 betroffen sein; Änderungen dürften die Gliederung, die Bezeichnung einzelner Planthemen und die Instrumente zur Steuerung der Windenergienutzung betreffen

2. Zeichnerische Festlegungen im Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025)

Planthema	Festlegung	Bezug zur Altmark
Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege	2.2-5 (G)	nein
Verdichtungsraum	2.3-1 (Z)	nein
Ländlicher Raum	2.3-1 (Z)	ja
Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	2.4-1 (Z)	ja
Oberzentrum	2.5.1-2 (Z)	nein
Mittelzentrum	2.5.2-2 (Z)	ja
Mittelbereiche	2.5-2 (Z)	ja
Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	5.1.1-3 (Z)	ja
Vorbehaltsgebiet für Tourismus	5.2-5 (G)	ja
Überregionaler Schienenweg	5.3.2	ja
Bundesautobahn	5.3.3	ja
Bundesfernstraße	5.3.3	ja
Wasserstraße	5.3.4	ja
Schiffbarer Kanal	5.3.4	ja
Fähre (mit Landesbedeutung)	5.3.4-2 (Z)	ja
Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	5.3.5-1 (Z)	nein
Internationaler Verkehrsflughafen	5.3.6-1 (Z)	nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	7.1.1-8 (G)	ja
Vorranggebiet für Wassergewinnung	7.1.3-2 (Z)	ja
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	7.1.4-2 (Z)	ja
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Symbol)	7.1.4-2 (Z)	nein
Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	7.1.4-2 (Z)	ja
Vorranggebiet für Militärische Nutzung	7.1.5-1 (Z)	ja
Vorranggebiet für Hochwasserschutz	7.2.1-1 (Z)	ja
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	7.2.2-2 (Z)	ja
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	7.2.2-5 (G)	ja

3. Handlungsaufträge und Gestaltungsräume für die Regionalplanung im Ersten Entwurf des LEP LSA 2025

Obligatorische Themen für die Regionalplanung (MUSS/SOLL)

- Identifizierung von regionalen Kulturlandschaften sowie Aufstellung von Leitbildern und Handlungskonzepten (G 2.2-4)
- Ausbau und Unterstützung von Abstimmungs- und Kooperationsprozessen hinsichtlich funktionsfähiger und tragfähiger Zentraler Orte (Begründung zu Z 2.5-1)
- Festlegung von Grundzentren und Nahbereichen (Z 2.5-2)
- Räumliche Präzisierung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1-3)
- Konkretisierung und Ergänzung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus (Begründung zu G 5.2-5)
- Festlegung von Standorten für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen (G 5.2-9)
- Festlegung regional bedeutsamer Verkehrslandeplätze (Z 5.3.6-3) und ggf. dazugehöriger Siedlungsbeschränkungsgebiete (Z 5.3.6-4)
- räumliche Festlegung von Sonderlandeplätzen (G 5.3.6-2)
- Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (Z 6.2.1-2)
- Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft (Z 7.1.1-1)
- Festlegung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft (Z 7.1.2-1)
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung (G 7.1.2-4)
- Konkretisierung und Ergänzung der Vorranggebiete für Wassergewinnung (Begründung zu Z 7.1.3-2)
- Konkretisierung und Ergänzung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-1)
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz (G 7.2.1-4)
- Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung (G 7.2.4-4)

Fakultative Themen für die Regionalplanung (KANN)

- Identifizierung, Festlegung und Abgrenzung ländlicher Teilräume (G 2.3.2-1)
- Ergänzung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen (G 2.4-2)
- Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderen Funktionen (Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Tourismus) in Ergänzung zu den Zentralen Orten (G 2.6-1)
- gemeinde- bzw. ortsteilbezogene Normierung der Eigenentwicklung (Begründung zu Z 3.1-4)
- Anpassungen der Liste der zentrenrelevanten Kernsortimente (Begründung zu Z 3.3-2)
- Räumliche konkrete Aussagen zur Kritischen Infrastruktur (Z 4.5-1)
- Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (G 5.1.1-3)
- Festlegung von Vorranggebieten für Repowering (G 6.2.1-2)
- Konkretisierung und Ergänzung der Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen (G 6.2.2-5)
- Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen (G 6.2.2-5)
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Wassergewinnung (G 7.1.3-2)
- Festlegung von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung (G 7.1.4-2)

G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte

Durch den Träger der Regionalplanung sollen Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt und Gestaltung aufgestellt werden.

G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume

Im Rahmen der Regionalplanung können unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden.

G 2.4-2 Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann das Netz der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden.

Z 2.5-1 Zentrale Orte (Begründung)

Hinsichtlich funktionsfähiger und tragfähiger Zentraler Orte sollen die Träger der Regional- wie auch Kommunalplanung Abstimmungs- und Kooperationsprozesse ausbauen und unterstützen.

Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche

Die Grundzentren und ihre entsprechenden Verflechtungsbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen textlich und zeichnerisch festgelegt.

G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkorten

In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunkorte mit besonderer Funktion festgelegt werden.

Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten (Begründung)

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/-scharf mit Festlegungen normiert werden.

Z 3.3-2 Integrationsgebot (Begründung)

Anpassungen der Liste der zentrenrelevanten Kernsortimente sind in den Regionalen Entwicklungsplänen mit entsprechender Begründung zulässig oder werden im Rahmen der kommunalen beziehungsweise regionalen Einzelhandelskonzepte mit entsprechender Begründung angepasst festgelegt.

Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen

In den Regionalen Entwicklungsplänen können räumlich konkrete Aussagen zur Kritischen Infrastruktur getroffen werden.

Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Die in Abbildung 5 festgelegten Vorrangstandorte sind durch die Regionalplanung räumlich zu präzisieren. Interkommunale Kooperationen sind anzustreben. Bei Bedarf sind diese Vorrangstandorte weiterzuentwickeln.

G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Die Regionalplanung kann Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen sichern. Diese Vorrangstandorte sollen durch die Regionalplanung räumlich präzisiert werden. Die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation sollen zur Entwicklung der Vorrangstandorte genutzt werden.

G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus (Begründung)

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Tourismus sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Tourismus bestimmt werden.

G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen

Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden.

Z 5.3.6-3 Verkehrslandeplätze

Durch die Regionalplanung sind regional bedeutsame Verkehrslandeplätze festzulegen.

G 5.3.6-2 Sonderlandeplätze

In Ergänzung zu den regional bedeutsamen Verkehrslandeplätzen soll die Regionalplanung Sonderlandeplätze festlegen.

Z 5.3.6-4 Siedlungsbeschränkungsgebiete

Sofern erforderlich, sind unter Berücksichtigung der hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- und Verkehrslandeplatzflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze Siedlungsbeschränkungsgebiete festzulegen.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering

Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen

Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.

Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft

Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.

Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen.

G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung

Zur Sicherung von Flächen für Ersatzaufforstungen von in Anspruch genommenen Waldflächen sowie für die die Mehrung des Waldes sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt werden. Es soll eine Arrondierung dieser Flächen zu größeren Einheiten angestrebt werden.

Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung festzulegen.

G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung

Zur langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Grundwasservorkommen können durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt werden.

G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung

Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen können von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.

Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan räumlich gesicherten Gebiete durch die Regionalplanung zeichnerisch festzulegen.

G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen durch die Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.

G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen

Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archiv-, Speicher-, Filter- und Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend der Bodenfunktionsbewertung und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Das schließt auch die natürlichen Bodenfunktionen in ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung ein.